

18.) Bekanntmachung der Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Ochtrup vom 25.03.2019

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

gez. Kai Hutzenlaub
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Ochtrup vom 25.03.2019

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, Seite 666/ SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Ochtrup beschlossen:

§ 1 Zweck

Der Beirat soll die Verwaltung in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes im Stadtgebiet von Ochtrup, einschließlich der Ortsteile Langenhorst und Welbergen unterstützen, ergänzen und ihr gegebenenfalls eine andere fachliche Sicht gegenüberstellen. Er stößt bei schwierigen Entscheidungen eine kritische Diskussion an und erweitert mit seinen Empfehlungen die Basis für die Beratung der zuständigen, politischen Gremien sowie der einzelnen Bauwilligen.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Gestaltungsbeirat berät die Angelegenheiten vor, deren Behandlung im Ausschuss für Planen und Bauen, bzw. zur Beratung der Bauwilligen/Investoren/Planer vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um Themen, bei denen stadtgestalterische, baukünstlerische sowie denkmalpflegerische Fragen mit besonderem Einfluss für die Erhaltung und weitere Gestaltung des Stadtbildes zu berücksichtigen sind.

(2) Die Beratung hat Empfehlungscharakter. Sie umfasst:

- die Aufstellung/Änderung von bedeutsamen Bebauungsplänen, Gestaltungs- oder Erhaltungssatzungen,
- stadtgestalterisch bedeutsame Bauvorhaben,
- bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neu- und Umbauten in deren Nähe,
- Mithilfe bei der Formulierung der Auslobung von Wettbewerben.

(3) Der Ausschuss für Planen und Bauen kann im Einzelfall die Empfehlung des Beirates auch zu anderen als den in Absatz 2 genannten Bebauungsplänen und Baumaßnahmen einholen.

(4) Das Ergebnis der Beratungen zum jeweiligen Vorhaben von der Verwaltung im Ausschuss für Planen und Bauen vorgestellt.

§ 3 Mitglieder

(1) Dem Beirat gehören vier auf ihrem Gebiet anerkannte, stimmberechtigte Fachleute (Architekten/Landschaftsarchitekten/Stadtplaner) sowie ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in des Landschaftsverbandes, Abteilung Denkmalpflege, an. Sie werden von der Verwaltung vorgeschlagen, die stimmberechtigten Beiratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder des Beirates müssen ihren Wohn- und Geschäftssitz außerhalb der Stadt Ochtrup haben.

(3) Dem Beirat gehören weiterhin je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen sowie ein/e Vertreter/in der Immobilien- und Standortgemeinschaft Altstadt e.V. ohne Stimmrecht an. Weiterhin nimmt die Verwaltung, die für die Auswahl der Themen, die Aufstellung der Tagesordnung, die Einladungen sowie für das Protokoll verantwortlich ist, als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden für fünf Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während der fünf Jahre aus, wählt der Rat umgehend auf Vorschlag der Verwaltung in Abstimmung mit dem Beirat eine/n Nachfolger/in, deren/dessen Wahlzeit mit der Wahlzeit der übrigen Mitglieder endet. In einer solchen Situation ist der Beirat auch mit verminderter Mitgliedszahl weiterhin beschlussfähig.

(5) An den Sitzungen des Beirates können auf Einladung der Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden je nach Beratungsbedarf weitere Fachbereiche der Stadtverwaltung teilnehmen, diese sind nicht stimmberechtigt.

Weiterhin kann die Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei Bedarf den Bauherrn, seinen Architekten oder andere Fachleute einladen, die ggf. ein Projekt vorstellen.

(6) Bei architektonischen und städtebaulichen Wettbewerben, die von der Stadt ausgelobt werden, soll der Vorsitzende des Beirates als Preisrichter eingesetzt werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeiten zum Wohle des Stadtbildes gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zu Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

(3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(4) Ist ein Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirates wird vom Fachbereich III - Bauen, Planen und Umwelt wahrgenommen.

(2) Über die Haushaltsmittel verfügt der Fachbereich III im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Beirates.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Rat beschließt die entsprechende Geschäftsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Ochtrup wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

Stadt Ochtrup

Der Bürgermeister:
gez. Kai Hutzenlaub

19.) Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Ochtrup vom 25.03.2019

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

gez. Kai Hutzenlaub
Bürgermeister

Bekanntmachung

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Ochtrup vom 25.03.2019

1. Einberufung des Beirates

- 1.1 Die/Der Vorsitzende des Beirates beruft im Benehmen mit der Verwaltung den Beirat ein. In der Regel tagt der Beirat bis zu 4 x im Jahr rechtzeitig vor den Sitzungen des Ausschusses für Planen und Bauen. Die Termine werden am Anfang eines jeden Jahres von der Verwaltung festgelegt, können aber bei Bedarf verlegt oder – falls keine Beratungsgegenstände anstehen – abgesagt werden. Die zu beratenden Vorhaben werden von der Verwaltung vorgeschlagen und zusammengestellt; ggf. können Bauherrn, Architekten oder Investoren in der jeweiligen Sitzung des Beirates ihre Planungen selber vorstellen.
- 1.2 Die Einberufung der Beiratssitzung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung – zusammen mit der Tagesordnung und eventuell vorliegenden Planunterlagen – an alle Mitglieder des Beirates 7 Tage vor dem Sitzungstermin.

2. Vorsitz

- 2.1 Die Beiratsmitglieder wählen in der 1. Sitzung nach der Neuwahl des Beirates für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Beirates den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.
- 2.2 Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in/s vor Ablauf der Amtsdauer oder liegt sie/er ihr/sein Amt nieder, so erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer.
- 2.3 Eine vorzeitige Abberufung der/des Vorsitzenden oder der/des Stellvertreter/in/s findet nur dadurch statt, dass mit den Stimmen der Mehrheit der Beiratsmitglieder ein/e neue/r Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in gewählt wird.
- 2.4 Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.

3. Tagesordnung

- 3.1 Die Verwaltung legt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung und die Beratungsgegenstände fest.
- 3.2 Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
- 3.3 Tagesordnungspunkte sollen maximal bis zu zweimal im Beirat behandelt werden. Ausnahmen können von der/dem Vorsitzenden im Benehmen mit der Verwaltung zugelassen werden.

4. Öffentlichkeit

- 4.1 Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, sofern die Bauherrn/Investoren dem zustimmen. Beratungsgegenstände, die auf Bitten des Bauherrn/Inverstors nicht-öffentlich behandelt werden sollen, werden in einem, sich dem öffentlichen Sitzungsteil anschließenden, nicht-öffentlichen Teil behandelt.

5. Honorar

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates wird nach Aufwand honoriert, soweit die Tätigkeit nicht aufgrund ihrer Amtsstellung ausgeübt wird.

6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 6.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 6.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- 6.3 Die Beschlüsse sollen folgende Fassung haben:
 - a) Der Beirat empfiehlt, die Planung/ das Vorhaben in der vorgelegten Fassung zu realisieren.
 - b) Der Beirat empfiehlt, vor einer Realisierung die Planung/ das Vorhaben entsprechend der Beratung zu überarbeiten.
 - c) Der Beirat empfiehlt, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.
 - d) kein Beschluss.

7. Sitzungsniederschrift

- 7.1 Über die Sitzungen des Beirates ist von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen. Die/der Schriftführer/in wird von der Verwaltung bestimmt.
- 7.2 Die Niederschrift muss Folgendes enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Beiratsmitglieder sowie sonstiger teilnehmender Personen,
 - b) Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
 - c) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - d) die gefassten Beschlüsse mit kurzer Begründung,
 - e) das Stimmenverhältnis der Abstimmungen.
- 7.3 Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 7.4 Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie dem für das Vorhaben federführenden Fachbereich zuzusenden.

8. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit der Satzung für den „Gestaltungsbeirat“ der Stadt Ochtrup am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Ochtrup wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

Stadt Ochtrup

Der Bürgermeister:
gez. Kai Hutzenlaub

20.) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ochtrup zur Steuerung der gestalterischen Entwicklung der baulichen Anlagen in der Innenstadt (Gestaltungssatzung) vom 25.03.2019

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

gez. Kai Hutzenlaub
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Ochtrup zur Steuerung der gestalterischen Entwicklung der baulichen Anlagen in der Innenstadt (Gestaltungssatzung) vom 25.03.2019

Inhaltsverzeichnis:

Rechtsgrundlagen

Vorwort

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Baukörper
- § 5 Dächer
- § 6 Fassaden
- § 7 Warenautomaten
- § 8 Außenverkauf und Warenpräsentation im öffentlichen Raum
- § 9 Nutzung öffentlicher Raum/Außengastronomie
- § 10 Einfriedungen
- § 11 Freiflächen
- § 12 Abweichungen
- § 13 Übergangsregelung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90 sowie § 89 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) diese Satzung beschlossen:

Vorwort

Ziel der Satzung ist es, für den im Geltungsbereich erfassten Bestand an Gebäuden und Freiflächen sowie bei entsprechenden Neu- und Umbaumaßnahmen die gestalterische Entwicklung so zu steuern, dass sie sich in die gewachsene Altstadt einfügen und die Denkmalsubstanz angemessen berücksichtigen.

Bauvorhaben in der Umgebung von Baudenkmalen müssen in der Wahl des Materials, in der handwerklichen Ausführung sowie in ihrer Form und Farbe so angepasst werden, dass das Erscheinungsbild der Denkmale nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben unberührt.

Regelungen zu Werbeanlagen sind der Örtlichen Bauvorschrift der Stadt Ochtrup über Außenwerbung zu entnehmen.

Bei sämtlichen Maßnahmen im Sinne dieser Satzung ist zu beachten, dass ausreichend Fahrgassen für Rettungs- und Entorgungsfahrzeuge freigehalten werden. Im Einzelfall ist eine Abstimmung mit der Stadt vorzunehmen. Einfahrten und Hauseingänge sind grundsätzlich frei zu halten. Die Verkehrssicherheit darf in keinem Fall gefährdet sein.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird entsprechend dem beigefügten Plan begrenzt:

Im Norden:

durch die westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 199, Flur 30, die Bentheimer Straße tlw., die nördliche Grenze des Flurstückes 231, Flur 30, die Parkstraße tlw., die Hospitalstraße tlw., den Nordwall tlw., die südlichen Grenzen der Flurstücke 171 und 335, Flur 25, die westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 334, Flur 25, die Straße Dränke tlw., die westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 367, Flur 25, die nördliche Grenze des Flurstückes 25, Flur 25, die Straße Alte Maate, die südlichen Grenzen der Flurstücke 456, 509, 510, Flur 69 und die Webereistraße tlw.,

Im Osten:

durch die östliche Grenze des Flurstückes 274, Flur 69 sowie deren nördliche Verlängerung bis zur Webereistraße, die Laurenzstraße tlw., die östliche Grenze des Flurstückes 343, Flur 65, die südlichen Grenzen der Flurstücke 343 und 505, Flur 65, die Wegeparzelle Flurstück 1, Flur 65, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 225 und 226, Flur 65, die östliche Grenze des Flurstückes 512, Flur 65, die Hellstiege tlw., die Kolpingstraße tlw., den Ostwall, die Fürstenbergstraße die Töpferstraße tlw., die südliche und südöstliche Grenze des Flurstückes 229, Flur 66 sowie die östliche Grenze des Flurstückes 355 tlw., Flur 66,

Im Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 355 und 496, Flur 66,

Im Westen:

durch die Bahnhofstraße tlw., die Prof.-Gärtner-Straße tlw. sowie eine westlich parallele Linie in Abstand von einer Bautiefe zur Bahnhofstraße, die Marktstraße tlw., den Westwall und die Gronauer Straße tlw..

Die angegebenen Flurstücke, Flure, Straßen und Wege liegen in der Gemarkung Ochtrup.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Neuerrichtung von Gebäuden und jede Änderung der Gebäudehülle von bestehenden Gebäuden, für die Gestaltung von Freiflächen, Einfriedungen und die Errichtung von Warenautomaten sowie Antennenanlagen. Sie ist ebenfalls bei der Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes und der Grünflächen anzuwenden.

Soweit in den Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften zu diesen Bebauungsplänen inhaltlich berührte bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen wurden, treten diese gegen die Bestimmungen in dieser Satzung zurück.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Bei allen Veränderungen der Gebäudehülle vorhandener Gebäude sowie bei Neubauten ist hinsichtlich des Maßstabes, der Gebäudestellung, der Dachform, der Gliederung, der Werkstoffe und der Farben die jeweilige engere Umgebung zu berücksichtigen. Die Veränderungen und Neubauten innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung dürfen das jeweilige Straßenbild nicht beeinträchtigen.

§ 4 Baukörper

Die Baukörper sind so zu gestalten, dass sie sich in die ortsbildprägende bauliche Substanz und in die historischen Gegebenheiten einfügen.

Bei Neu- und Anbauten sind die typischen Breiten der historischen Parzellenstruktur aufzunehmen.. Diese liegen zwischen 5,0 und 12,0 m.

Neubauten sind in ihrem Erscheinungsbild als Einzelbaukörper darzustellen. Zusammenhängende Baukörper sind so abzubilden, dass der Eindruck einer kleinteiligen Einzelbebauung entsteht.

§ 5 Dächer

Die Dachflächen sind einheitlich in roten oder schieferfarbenen bis schwarzen Dachziegeln einzudecken. Für untergeordnete Dachbauteile und Seitenverkleidungen von Gauben sind andere Materialien zulässig.

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind. Vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig, wenn diese als Plattenmodule direkt auf das Dach aufgesetzt und parallel zur Dachfläche ausgerichtet sind. Eine Montage von Anlagen auf Ständerwerken, bei denen das Ständerwerk für eine von der Dachausrichtung andere Ausrichtung der Plattenmodule sorgt (sog. Montage- oder Aufständersysteme) sind nicht zulässig.

An der Traufe und am Ortgang sind nur konstruktiv notwendige Dachüberstände gestattet, die sich in das Erscheinungsbild der vorhandenen Bauweise einfügen.

Dachgauben sind als Einzelgauben in einer max. Breite von 2,50 m oder Doppelgauben in einer max. Breite von 3,50 m mit hochrechteckigen Fensterformaten zulässig. Sie müssen in Material und Farbe dem Hauptdach entsprechen. In der Dachfläche gemessen, muss der Abstand der Dachgaube von der Traufe mind. 1,0 m und vom Ortgang mind. 2,0 m betragen. Der Abstand der Einzelgauben untereinander muss mind. 1,0 m betragen. Die Summe der Gaubenbreite darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten.

Andere Dachaufbauten (z. B. Aufzugsschächte) sollen den First nicht überragen. Sie sind nur in nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Dachbereich anzubringen.

Antennen und Satellitenempfänger sind unter Dach oder an einer von den öffentlich zugänglichen Straßen und Wegen abgewandten Dachfläche anzubringen. Bei giebelständigen Gebäuden sind sie mind. 5,0 m von der Straßenfront zurückgesetzt anzubringen.

Der Einsatz von Dachflächenfenstern und Dachausschnitten ist für straßenabgewandte Dachflächen zulässig. Außerdem ist der Einsatz von Dachflächenfenstern auf straßenzugewandten Dachflächen auf einer Fläche von maximal 10 % der straßenzugewandten Dachfläche zulässig.

§ 6 Fassaden

Die Gestaltung der Fassaden ist so vorzunehmen, dass eine harmonische Einfügung der Gebäude in das gewachsene Straßen- und Platzbild erfolgt.

Bei vorhandenen Gebäuden sollen Materialien zur Ausführung gelangen, die mit dem örtlichen Erscheinungsbild verträglich sind.

Die Fassaden oberhalb des Erdgeschosses sind als Lochfassaden mit stehendem Rechteckformat auszubilden. Durchgehende horizontale Fassadenbänder sind nicht zulässig.

Die Erdgeschosszone – Schaufensterfront – muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich hinsichtlich Maßstab, Gliederung und Material in die Gesamtfassade einordnen. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und vertikal zu gliedern.

Durchgehende Schaufensterfronten sind unzulässig. An den Gebäudekanten sind mind. 36,5 cm breite Pfeiler vorzusehen. Unterteilungen sind notwendig, wenn die Schaufenster eine Breite von 3,50 m überschreiten. Diese Unterteilungen sind aus mind. 24 cm breiten Pfeilern auszubilden.

Für die Verglasungen sind spiegelnde Oberflächen und auffällig starke Tönungen nicht zulässig.

Vordächer und Markisen über der Schaufensterfront sind zulässig, wenn sie sich in die Fassadengestaltung und den Straßenraum einfügen und den Fassadenöffnungen entsprechen.

In der Erdgeschosszone bis O.K. Brüstung des 1. OG, jedoch nicht höher als 5,5 m über Straßenoberkante, sind an der Außenfassade vortretende Bauteile bis max. 1,10 m zulässig. Diese Bauteile sind auf eine max. Breite von 30 % der Fassadenlänge zu beschränken.

Für außenliegende Bauteile sind unglasierte Klinker, Sandstein oder Putz, die sich harmonisch in die Umgebung einfügen, zulässig. Für untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser, Dachaufbauten, Balkone, Gesimse, Brüstungen, Ausfachungen sind andere Materialien zulässig.

§ 7 Warenautomaten

Warenautomaten sind an Baudenkmalen und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft nicht zulässig.

Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, dürfen nur einzeln in einer Größe von max. 0,80 qm angebracht werden, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu einem Verkaufs- oder Dienstleistungsbetrieb stehen. Sie müssen sich der Gestaltung des Gebäudes unterordnen.

Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile und Leitungen zu entfernen. Die Wandflächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen bzw. der Fassade anzugleichen.

Jegliche Art von Spielautomaten und sonstige elektronische Unterhaltungsspiele sind nicht zulässig.

§ 8

Außenverkauf und Warenpräsentation im öffentlichen Raum

Warenauslagen vor Geschäften dürfen die Nutzung des öffentlichen Raumes nicht dominieren und gestalterisch negativ beeinflussen sowie andere, nicht kommerzielle Nutzungen in den Hintergrund drängen.

Die Auslagen sind nur vor dem eigenen Ladenlokal möglich. Dabei ist zu benachbarten Geschäften ein seitlicher Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

Die Warenauslage in Richtung Straßenmitte darf, gemessen von der Gebäudekante, max. 2,0 m betragen. Die Höhe der Warenauslage darf 2,0 m nicht überschreiten.

Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren. Deshalb sind Kartons, Waschkörbe, Container, Paletten o. ä. der Warenlagerung bzw. dem Transport dienende Einrichtungen nicht zulässig. Die Warenkörbe müssen aufeinander abgestimmt sein. Nicht zulässig sind außerdem Waren an Vordächern und Markisen, an Fassaden, Fenstern und Türen.

Eine bauliche Abgrenzung der Warenauslage ist nicht zulässig.

Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände zur Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

§ 9

Nutzung öffentlicher Raum/Außengastronomie

Die Sondernutzung des öffentlichen Raumes zur Belebung der Innenstadt von Ochtrup muss sich den Anforderungen an eine qualitätsvolle Gestaltung unterordnen und darf die Nutzung des Umfeldes nicht beeinträchtigen. Für die Sondernutzung ist ein entsprechender Pacht-/Gestattungsvertrag mit der Stadt Ochtrup zu schließen.

Die Außenmöblierung muss einem einheitlichen Gestaltungsbild folgen, Stühle und Tische müssen miteinander korrespondieren.

Bierzeltgarnituren und Kunststoff-Monoblock-Stühle sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können sie für zeitlich begrenzte Veranstaltungen zugelassen werden (z. B. Oktoberfest).

Notwendiger Sonnenschutz kann mit Markisen, freistehenden Sonnenschirmen oder Sonnensegeln erreicht werden. Werbung auf den Schirmen ist nicht gestattet. Ausnahmen können der kleinformatische Name, das Logo des Betreibers oder für vertriebene Getränke auf der Bordüre der Schirme sein.

Feste Überdachungen oder Pavillons sind nicht zulässig. In Absprache mit der Stadt Ochtrup und den Stadtwerken Ochtrup sind jedoch feststehende, mit herausnehmbaren Stützen verankerte Markisen zulässig.

Änderungen des Bodenbelags sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung durch die Stadt zulässig.

Eine Abgrenzung der Außengastronomie durch bauliche Einrichtungen wie Wände, Palisaden, Sichtschutze, seitliche Markisen sowie eine Abgrenzung parallel zur Fassade aus Pflanzenkübeln oder –töpfen ist nicht gestattet, um den Charakter des öffentlich durchlässigen Raumes zu erhalten. Einzelne Pflanzkübel zu Dekorationszwecken dürfen aufgestellt werden.

Windschutzanlagen sind oberhalb von 60 cm transparent und ohne Werbung zu gestalten. Die Gesamthöhe der Anlage ist in Abhängigkeit der Gesamtanlage auf 1,60 m bis 1,80 m zu begrenzen.

Befestigungen in der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur in Abstimmung mit der Stadt Ochtrup zulässig. In jedem Fall sind Anlagen herausnehmbar zu installieren. Bodenhülsen sind aus Edelstahl in rund fertigen zu lassen und bei Nichtbenutzung mit stolperfreien, diebstahlsicheren, runden Edelstahlabdeckungen zu versehen.

In Zeiten saisonaler Nichtnutzung sind Tische, Stühle, Windschutzanlagen, Töpfe etc. aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

§ 10 Einfriedungen

Die Befestigung und die Einfriedung von Grundstücksflächen muss sich, soweit sie an öffentliche Flächen angrenzt oder von ihnen einsehbar ist, in Material, Farbe und Werkstoff in die nähere Umgebung einfügen.

§ 11 Freiflächen

Freiflächen bebauter Grundstücke und sonstige Freiflächen, die nicht dem notwendigen Verkehr oder als Arbeits- und Lagerflächen dienen, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Arbeits- und Lagerflächen sind so anzulegen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einzusehen sind. Dies gilt nicht für Flächen von Gebäuden mit Verkaufsgeschäften und gastronomischen Betrieben, die zeitlich begrenzt für Verkaufs- und Ausstellungszwecke bzw. Straßencafés / Außengastronomie genutzt werden.

Private Verkehrsflächen, Stellplätze, Verkaufs- und Ausstellungsflächen sind in Abstimmung mit dem angrenzenden öffentlichen Straßenraum zu gestalten.

Stellflächen für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, abzukleiden oder einzugrünen, dass die Behälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Die Verkleidungen müssen sich in die nähere Umgebung einpassen.

Private Freiflächen dürfen das Erscheinungsbild von Baudenkmalern nicht beeinträchtigen. Auf die Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG für diese Anlagen oder Nutzung wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 12 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag gemäß § 86 Abs. 5 BauO NRW Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die Zulassung von Abweichungen bedarf der Schriftform.

§ 13 Übergangsregelung

Bereits genehmigte Vorhaben bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

Die Umsetzung der Festsetzungen zur Außengastronomie ist bis spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung abzuschließen.

Gaststättenrechtliche Belange bleiben unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung Maßnahmen durchführt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gem. § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

Zuständige Behörde ist gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW 2018 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Landrat des Kreises Steinfurt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung der Stadt Ochtrup wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

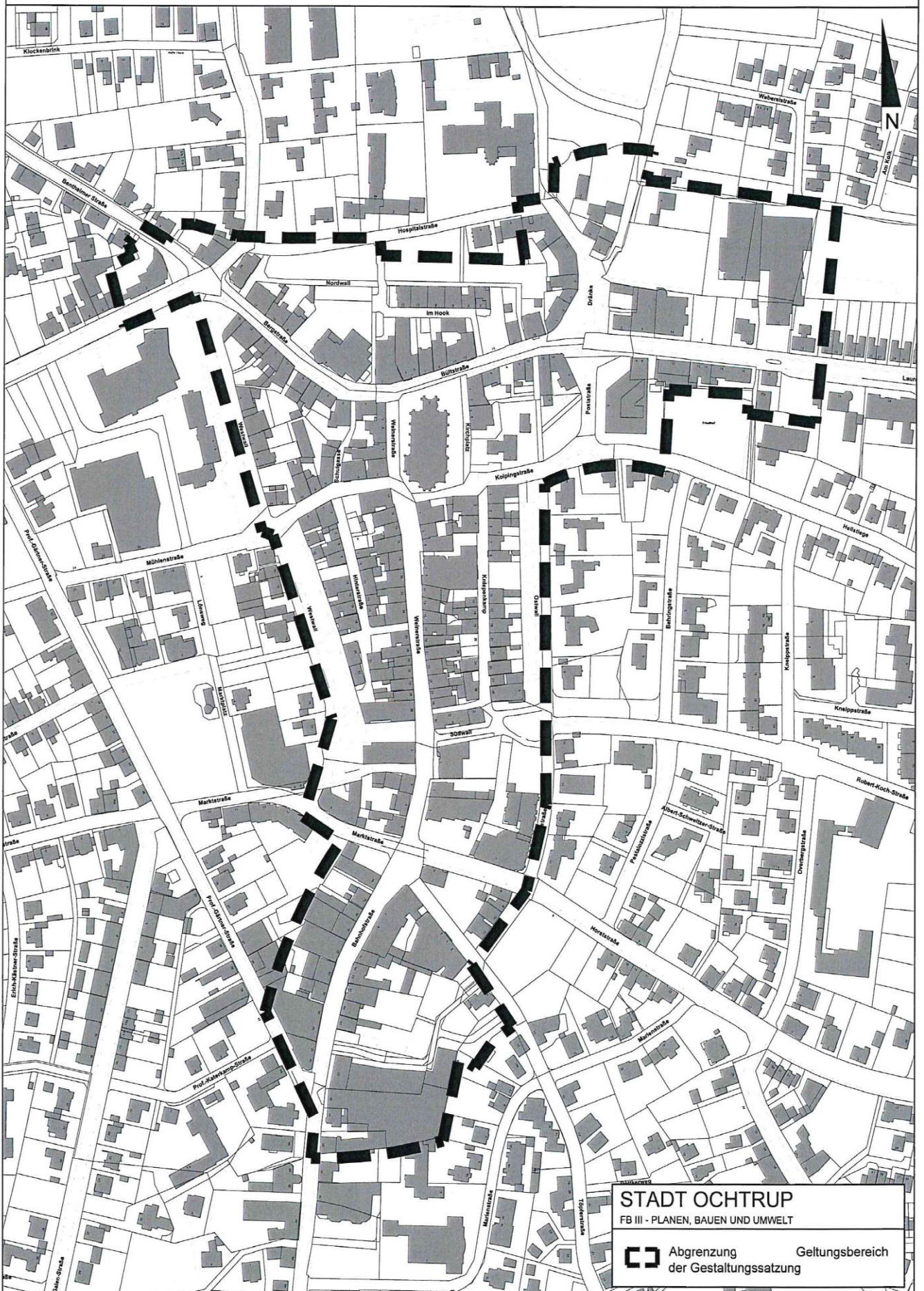
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

Stadt Ochtrup

Der Bürgermeister:
gez. Kai Hutzenlaub

Geltungsbereich der Gestaltungssatzung



21.) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ochtrup über die äußere Gestaltung und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen, Hinweisschildern und Schaukästen (Werbeanlagensatzung) vom 25.03.2019

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

gez. Kai Hutzenlaub
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Ochtrup über die äußere Gestaltung und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen, Hinweisschildern und Schaukästen (Werbeanlagensatzung) vom 25.03.2019

Inhaltsverzeichnis:

Rechtsgrundlagen

Präambel

1. Allgemeine Grundsätze

- § 1 Sinn und Zweck
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich
- § 4 Genehmigungsvorbehalt
- § 5 Begriffsbestimmung

2. Werbeanlagen

- § 6 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen
- § 7 Stätte der Leistung
- § 8 Unzulässigkeit von Werbeanlagen
- § 9 Flachwerbeanlagen und Werbeschriften
- § 10 Ausleger
- § 11 Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen
- § 12 Hinweisschilder, Namensschilder
- § 13 Schaukästen

3. Schlussbestimmungen

- § 14 Abweichungsregelungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) sowie § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NW S. 421) diese Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Ochtrup hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Stadtgebiet von Ochtrup weiter zu attraktivieren: für die hier wohnende Bevölkerung, für die ansässigen Gewerbetreibenden sowie für Besucherinnen und Besucher. Die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Anbringung und die Gestaltung von Werbeanlagen soll dazu beitragen, das Stadtbild in gestalterischer Hinsicht aufzuwerten und die Aufenthaltsqualität in der Stadt zu erhöhen.

Die nachfolgende Satzung regelt daher die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Hinweisschildern, Schaukästen und Werbefahnen für die gewachsene Altstadt, den erweiterten Stadtkern und die Hauptzufahrtstraßen von Ochtrup.

Die Satzung wurde unter Berücksichtigung der über die Jahre gewachsenen Baustruktur, insbesondere in der Altstadt, und in der Absicht, diese unter besonderen Schutz zu stellen, gefasst. Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie den städtebaulichen und architektonischen Besonderheiten unserer Stadt Rechnung tragen und nicht verunstaltend wirken. So soll dem Wunsch der Gewerbetreibenden, für ihr Gewerbe zu werben und dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Stadtbildes gleichermaßen Rechnung getragen werden. Es werden Rahmenbedingungen geschaffen, die einen Standard an gestalterischer Qualität sichern sowie die Attraktivität des Straßenraumes verbessern.

1. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Sinn und Zweck

Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen sollen den übergeordneten Stadtbildgegebenheiten folgen und sich in Anzahl, Art, Größe, Erscheinungsform sowie hinsichtlich ihres Anbringungsortes und ihrer Anordnung in das Stadtbild einfügen. Dabei haben sie sich in den jeweiligen Gebäudefassaden und gliedernden Architekturelementen einzufügen bzw. unterzuordnen.

Die Satzung regelt die Zulässigkeit der Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

. Im Stadtgebiet sind zwei Zonen festgesetzt, die in der beigefügten Karte dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Das übrige Stadtgebiet sowie die Ortsteile Langenhorst und Welbergen sind von den Festsetzungen dieser Satzung nicht betroffen.

Zone 1 wird begrenzt:

Im Norden: durch die Gronauer Straße tlw., die Parkstraße tlw., die Hospitalstraße einschließlich einer östlichen Verlängerung bis zur Straße Alte Maate, die Straße Alte Maate tlw., eine nördlich parallel der Laurenzstraße verlaufende Linie im Abstand von ca. 30 m bis zur Gellenbeckstraße,

im Osten: durch die Gellenbeckstraße tlw. einschließlich südlicher Verlängerung, eine südlich parallel zur Laurenzstraße verlaufende Linie im Abstand von ca. 30 m bzw. ca. 20 m, die östliche Grenze des Flurstückes 511, die Hellstiege tlw., die

Kolpingstraße tlw., den Ostwall, die Fürstenbergstraße, die Töpferstraße tlw., die südöstliche und südwestliche Grenze des Flurstückes 229, die östliche Grenze des Flurstückes 355 tlw.,

im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 355 tlw. und 496,

im Westen: durch die Bahnhofstraße tlw. und die Prof.-Gärtner-Straße.

Die angegebenen Straßen und Flurstücke liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Zone 2 beinhaltet:

- je eine Bautiefe von 30 m beidseitig entlang der Bentheimer Straße bis zum Ortsausgang
- je eine Bautiefe von 30 m beidseitig entlang der Gronauer Straße bis zum Ortsausgang
- je eine Bautiefe von 30 m entlang des Gausebrinks zwischen Gronauer Straße und Metelener Straße
- je eine Bautiefe von 30 m entlang der Prof.-Gärtner-Straße und der Metelener Straße bis zum Ortsausgang
- je eine Bautiefe von 30 m entlang der Brookstraße zwischen Metelener Straße und Laurenzstraße
- je eine Bautiefe von 30 m entlang der Laurenzstraße und der Hauptstraße zwischen Kreisverkehr Gellenbeckstraße und Kreisverkehr K 73/K 57

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen, Hinweisschildern und Schaukästen gem. § 13 BauO NRW.

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen der Außenwerbung, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum bzw. von öffentlichen Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fotoplakate, Lichtwerbung, Fahnen, Banner, Transparente, Schaukästen und für Zettel- und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Aufsteller, Pylone und Flächen.

Soweit in den Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften zu diesen Bebauungsplänen inhaltlich berührte bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen wurden, treten diese gegen die Bestimmungen in dieser Satzung zurück.

Werbeanlagen an Baudenkmalen und in deren unmittelbarer Umgebung unterliegen den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gem. § 9 DSchG in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für baugenehmigungs- und bauanzeigefreie Werbeanlagen.

§ 4 Genehmigungsvorbehalt

Grundsätzlich sind alle Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen im Geltungsbereich dieser Satzung gem. § 63 Abs. 1 BauO NRW genehmigungspflichtig. Ausnahmen: Anlagen unter 0,5 m² Größe und § 12 dieser Satzung.

Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:

- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe, Rabattaktionen und andere Sonderverkäufe an der Stätte der Leistung. Diese Regelung gilt maximal für drei Mal im Jahr mit maximal jeweils 4 Wochen.
- Werbeanlagen zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes.

Die für Werbeanlagen an Denkmälern erforderliche Erlaubnis gem. § 9 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW bleibt unberührt.

§ 5 Begriffsbestimmung

Werbeanlagen sind ortsfeste beziehungsweise ortsfest genutzte Anlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum beziehungsweise von öffentlichen Grünflächen aus sichtbar sind und der Anpreisung, der Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.

Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen umfassen neben den Elementen mit der Werbebotschaft auch den Rahmen, die Unter- bzw. Tragkonstruktion sowie die erforderlichen Leitungszuführungen.

Die in dieser Satzung festgelegten max. zulässigen Flächengrößen und Abmessungen beziehen sich auf das die Werbeanlage, das Hinweisschild und den Schaukasten umschließende Rechteck. Ausnahme bilden Unterlängen bei Einzelbuchstaben. Diese sind zulässig.

Als gliedernde Fassadenelemente gelten insbesondere

- Fenster- und Türöffnungen,
- Pfeiler, Pfeilervorlagen, Stützen,
- Erker (geschlossener, überdachter, über ein oder mehrere Geschosse reichender Vorbau an der Fassade eines Hauses),
- Risalite (zumeist ein auf ganzer Höhe aus der Fluchtlinie eines Baukörpers hervorspringender Gebäudeteil),
- Balkone und Altane (offene oder auf Stützen/Mauern ruhende Plattform eines Obergeschosses eines Gebäudes),
- Gesimse (horizontales Bauglied, das aus einer Wand hervorragt),
- Stuck- und Schmuckdekor.

Ein Leuchttransparent ist ein aus Aluminium und/oder Kunststoff bestehender Kasten, der von innen beleuchtet wird.

Produktwerbung ist Werbung für ein einzelnes Produkt, das im Mittelpunkt steht und nicht etwa für die Firma/ das Unternehmen

Eine Litfaßsäule ist eine Anschlagssäule, an die Werbeplakate geklebt werden

Eine Werbetafel ist eine nicht selbstleuchtende Tafel, die bedruckt oder beschriftet ist und/oder an die Werbeplakate geklebt werden können.

Ein Pylon ist ein aus Aluminium, Stahl und/oder Kunststoff bestehendes, freistehendes Bauteil, das angestrahlt werden kann und das nicht mit der Fassade verbunden ist.

Flachwerbeanlagen und Werbeschriften, z.B. Einzelbuchstabenanlagen sind waagrecht oder senkrecht parallel zur Fassade angebracht.

Ein Ausleger ist ein außen an der Wand senkrecht zur Fassade angebrachtes beleuchtetes oder unbeleuchtetes, doppelseitiges Schild, Symbol, Logo etc. aus Aluminium, Holz, Schmiedeeisen u.a.

Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen bestehen aus mehreren, übereinander angeordneten Einzelbuchstaben oder einem oder mehreren Kästen mit Einzelbuchstaben.

2. Werbeanlagen

§ 6 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

Werbeanlagen müssen sich in das Stadtbild und die nähere Umgebung einfügen. Sie müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk anpassen und dürfen gliedernde Fassadenelemente in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen. Eine sich durch Fensterachsen oder Fachwerkstrukturen ergebende Fassadengliederung darf dabei nicht gestört werden.

Für die einzelnen Zonen der Satzung ist die zulässige Anzahl der Werbeanlagen pro Betrieb und straßenseitiger Gebäudefassade wie folgt geregelt:

- Zone 1: Eine Werbeanlage pro Gebäudeseite pro Geschäft sowie ein Ausleger
 Zone 2: Maximal zwei Werbeanlagen, davon höchstens ein Ausleger pro Gebäudeseite pro Geschäft. Hinweis zu Tankstellen: Eine zusätzliche straßennahe Preisinformation ist zulässig.

Mehrere Werbeanlagen an einem Fassadenabschnitt sind in Art, Größe, Gestaltung (hinsichtlich Material- und Farbwahl), Anbringung und Beleuchtung abzustimmen.

Werbeanlagen, die aufgrund nicht mehr genutzter Betriebsräume funktionslos geworden sind, sind einschließlich aller Befestigungsteile und sichtbaren Kabelzuführungen innerhalb von 4 Wochen nach Aufgabe des Betriebes/der Nutzung zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 7 Stätte der Leistung

Für Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe etc., die über eine Passage zugänglich sind, ist ausnahmsweise im Erdgeschoss des Eingangsbereiches der Passage ein Hinweisschild je Nutzer zulässig. Diese Hinweisschilder sind hinsichtlich ihrer Art, Größe und des Materials einheitlich zu gestalten und in Gruppen zusammenzufassen.

Bauschilder und Hinweise auf ausführende Baufirmen an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten sind von den Vorschriften ausgenommen.

§ 8 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

Generell nicht zulässig sind

- in Zone 1 freistehende, ortsfeste Werbeanlagen wie Werbepylone und Fahnenmasten mit Werbefahnen.
- Werbeanlagen mit grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben
- Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem, blinkendem Licht
- Zettel- und Bogenanschlüge außerhalb der zugelassenen Werbeträger (kein wildes Plakattieren). Zugelassene Werbeträger sind Litfaßsäulen und Schaukästen
- das Bekleben von Fenstern- oder Glasflächen von mehr als 10 % der jeweiligen Glasfläche. Abweichend hiervon ist eine Beklebung der gesamten Glasfläche bei Leerstand oder Umbaumaßnahmen zulässig
- bewegliche (z.B. Gehwegaufsteller) oder auf den Geruchssinn wirkende Werbeanlagen
- Spannbänder und Werbeplanen sowie senkrecht oder schräg zur Fassade ausgestellte Werbefahnen (Ausnahme: zeitlich begrenzte Sonderverkaufsveranstaltung, max. 3 x im Jahr, max. 4 Wochen)

- die sichtbaren Anordnungen von technischem Zubehör der Werbeanlage. Ausnahme: Einzelne Kabel- oder Montageleisten.

Unzulässig sind Werbeanlagen:

- an Erkern, Balkonen, Loggien, Gesimsen und anderen gliedernden Fassadenelementen,
- an Türen und Toren, Fensterläden, Rollläden und Jalousien,
- an Markisen, mit Ausnahme eines Firmen- oder Produktlogos,
- an und auf Dach- und Giebelflächen oberhalb der Trauflinie bzw. oberhalb des Attikaabschlusses sowie an Schornsteinen,
- über mehrere Gebäude übergreifend,
- an Einfriedungen, Stützmauern, mit Ausnahme von Hinweisschildern,
- in Vorgärten und Vorhöfen,
- an Masten, Pfeilern, Säulen, Arkadenstützen, Lampen,
- an Bäumen
- oberhalb des Brüstungsbandes des ersten Obergeschosses

§ 9 Flachwerbeanlagen und Werbeschriften

Flachwerbeanlagen sind parallel zur Fassade anzubringen. Die schräge Anordnung ist nicht zulässig.

Flachwerbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden zulässig. Die gliedernden Fassadenelemente dürfen nicht überdeckt werden.

Flachwerbeanlagen müssen mindestens einen Abstand von 0,50 m zu Gebäudeaußenecken und angrenzenden Gebäuden einhalten. Zwischen Werbeanlagen muss ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten werden. Ausnahmen können sich nur durch die vorhandenen Fensterachsen oder Fassadengliederungen ergeben.

Zulässig sind nur baukörperlich getrennte Einzelbuchstaben, zusammenhängende Schriftzüge in Schreibschrift und Firmen-, Werbelogos. Diese dürfen von hinten angeleuchtet werden bzw. nach hinten leuchten. Die max. Höhe der Werbeanlage bei einer waagerechten Anbringung sowie die max. Breite bei senkrechter Anbringung liegt bei 0,6 m. Die Flachwerbeanlage darf nicht mehr als 20 cm vor die Wandfläche vortreten.

Die Gesamtlänge der Flachwerbeanlage darf 70 % der jeweiligen Fassadenbreite nicht überschreiten, die höchstzulässige Länge ist auf max. 6,0 m begrenzt.

§ 10 Ausleger

Ausleger in Zone 1 sind filigran (feingliedrig) zu gestalten.

Für Ausleger in allen Zonen gilt:

Ausleger dürfen bis max. Oberkante des Brüstungsbandes des 1. Obergeschosses angeordnet werden. Die Größe der Ausleger darf ohne Tragkonstruktion folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Höhe max. 1,00 m, Breite inklusive Tragkonstruktion max. 1,00 m, Bautiefe max. 0,20 m.

Ausleger müssen folgende Abstände einhalten:

- zu benachbarten Werbeanlagen mind. 1,00 m
- mit ihrer Tragkonstruktion zur Fassade mind. 0,10 m und max. 0,40 m
- zum Gehweg/ Fußgängerbereich mind. 2,50 m lichte Durchgangshöhe,
- zur Fahrspur mind. 0,70 m waagrecht gemessen.

§ 11 Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen

Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen sind nur in Zone 2 und 3 zulässig.

Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie aus mehreren, übereinander angeordneten Einzelbuchstaben oder einem oder mehreren Kästen mit Einzelbuchstaben bestehen.

Die max. Höhe und Breite der Einzelbuchstaben bzw. der Kästen wird auf 0,60 m festgelegt, die max. Stärke liegt bei 0,20 m.

Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen können bis zu einer Höhe von 2/3 der Fassadenhöhe auch in den Obergeschossen angeordnet werden.

Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen müssen einen Abstand zu Gebäudeecken und Grundstücksgrenzen von mindestens 0,50 m einhalten. Hinsichtlich weiterer einzuhaltender Abstände gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.

§ 12 Hinweisschilder, Namensschilder

Hinweisschilder für Namen, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten dürfen je Nutzer eine Größe von 0,25 qm, je Gebäude insgesamt max. 1,00 qm nicht überschreiten.

Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in Gruppen zusammenzufassen und einheitlich zu gestalten.

§ 13 Schaukästen

Schaukästen sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen und Mitteilungen für gastronomische Betriebe (Speise- und Getränkearten) zulässig.

Schaukästen dürfen nicht auf gliedernden Fassadenelementen angebracht werden.

Auf der Fassade angebrachte Schaukästen dürfen gegenüber der Fassade max. 0,15 m vorstehen und eine Innengröße von max. 1 m² nicht überschreiten.

Freistehende Schaukästen sind nur in Zone 2 zulässig und dürfen eine Größe von max. 3 m² nicht überschreiten.

3. Schlussbestimmungen

§ 15 Abweichungsregelungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können in Einzelfällen zugelassen werden, sofern sie nicht gegen den Sinn der Satzung:

- deutliche Dominanz der Architekturelemente vor der Werbung,
- Integration und Abstimmung der Werbeanlagen auf die Fassadengliederung,
- klare Ablesbarkeit des Straßenverlaufs und des Stadtraumes,
- unbeeinträchtigte Blickbeziehung auf städtebaulich markante Bauwerke sowie auf Plätze und Parkflächen,

verstoßen wird oder sofern die Durchführung der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018.

Gem. § 86 Abs. 3 BauO NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Örtliche Bauvorschrift der Stadt Ochtrup über Außenwerbung vom 17.01.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Werbeanlagensatzung der Stadt Ochtrup wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

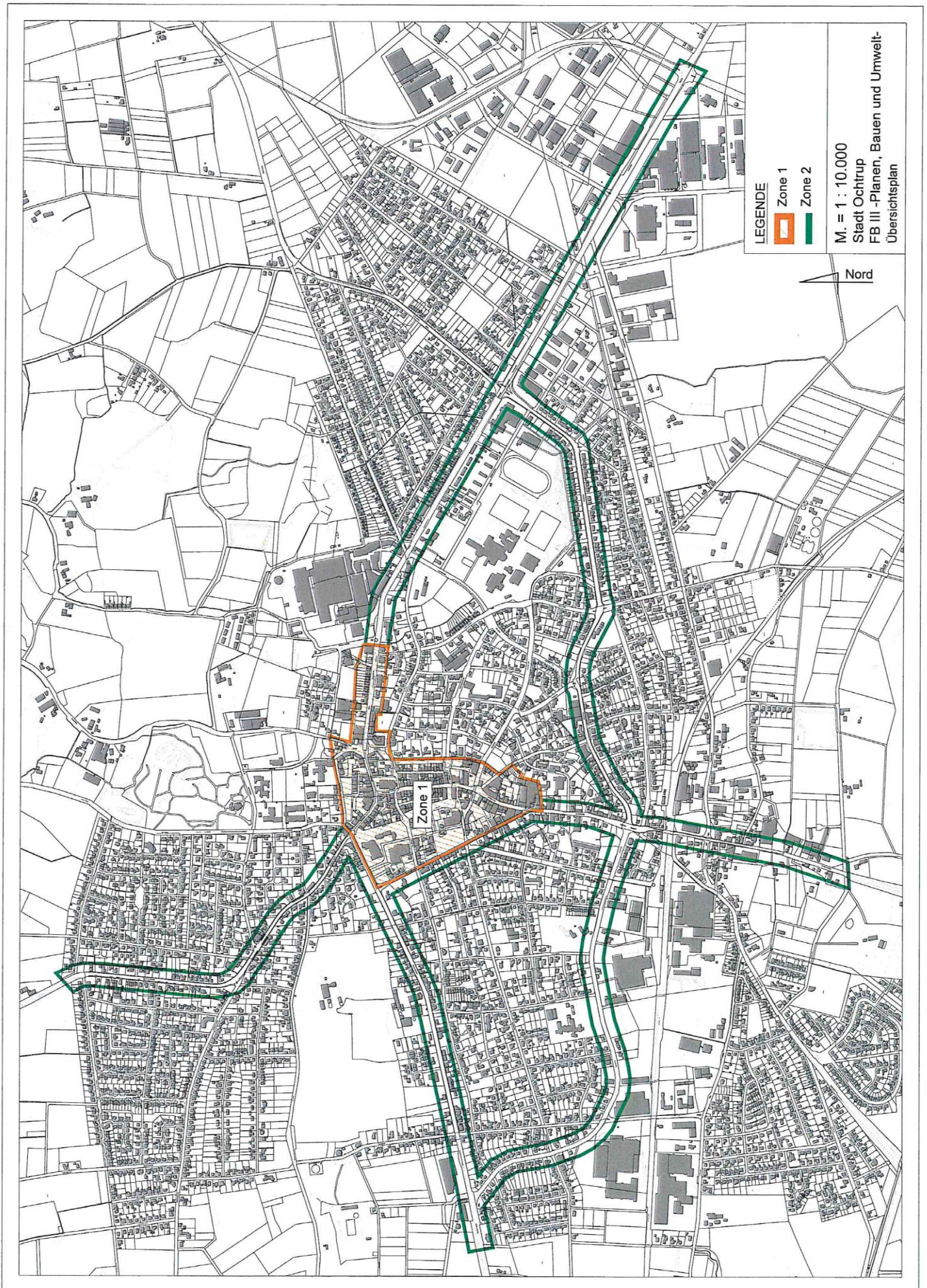
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

Stadt Ochtrup

Der Bürgermeister:
gez. Kai Hutzenlaub



**22.) Bekanntmachung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung**

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

gez. Kai Hutzenlaub
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Überarbeitung der textlichen Festsetzungen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| Im Norden | durch den Gausebrink tlw., |
| im Osten | durch die Kardinal-von-Galen-Straße tlw., |
| im Süden | durch eine südlich parallele Linie mit einem Abstand zum Gausebrink von ca. 20 m, |
| im Westen | durch die Straße Witthagen tlw.. |

Die angegebenen Straßen liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi.-Nr. 19, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft. Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

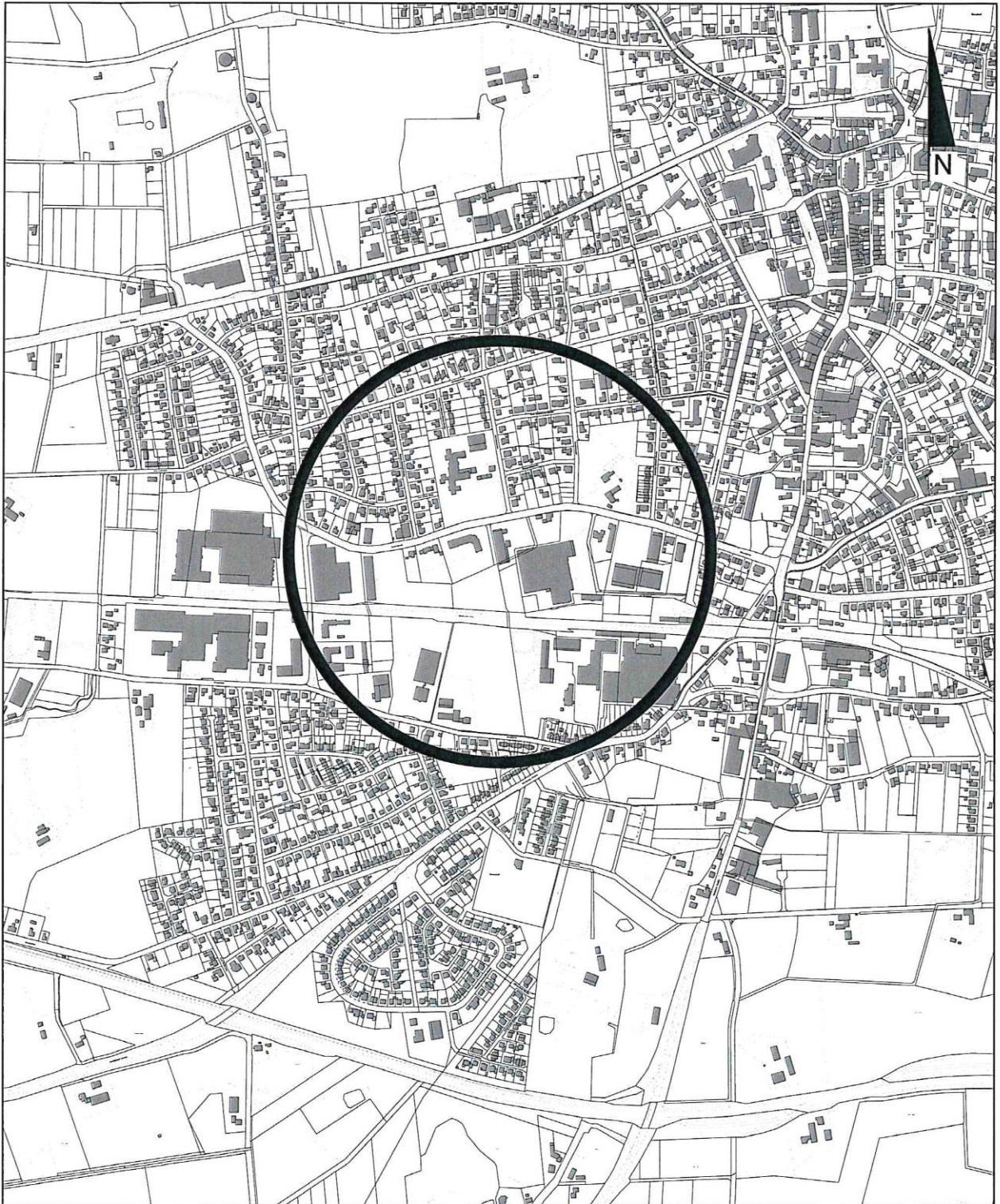
Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

BEBAUUNGSPLAN NR. 48

"Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn"

vereinfachte Änderung

Übersichtsplan



23.) Bekanntmachung über die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 b „Baugebiet westlich der Siedlung Hogelucht“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

gez. Kai Hutzenlaub
Bürgermeister

Bekanntmachung

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 b „Baugebiet westlich der Siedlung Hogelucht“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 b „Baugebiet westlich der Siedlung Hogelucht“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 b zur Ausweisung größerer überbaubarer Fläche.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| Im Norden | durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 576 und 516, |
| im Osten | durch die östliche Grenze des Flurstückes 516 und den Dachsweg tlw., |
| im Süden | durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 512 und 580, |
| im Westen | durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 580, 579, 578, 577 und 576. |

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 36 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 19, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

Stadt Ochtrup

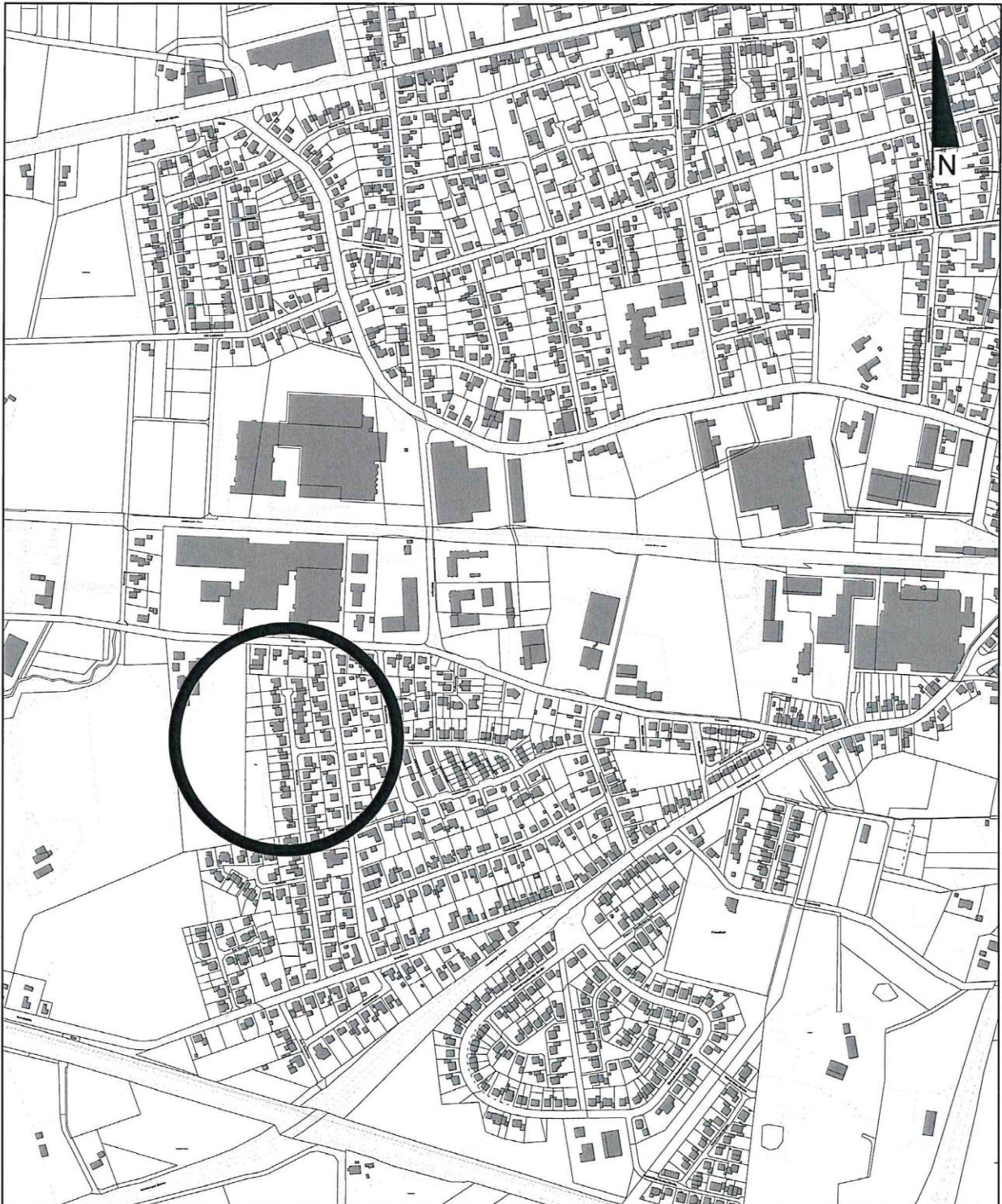
Der Bürgermeister:
gez. Kai Hutzenlaub

BEBAUUNGSPLAN NR. 10b

"Baugebiet westlich der Siedlung Hogelucht"

3. Änderung und Erweiterung

Übersichtsplan



24.) Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

B e k a n n t m a c h u n g

Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 den Beschluss gefasst, die Teileinziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 39, Flurstück 41, Weg in der Wester, zur Größe von ca. 1.161 m², einzuleiten, weil eine Verkehrsbedeutung nicht mehr gegeben ist.

Das Einziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NRW wird hiermit eingeleitet und die Absicht der Einziehung wird bekannt gegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, werden im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 3, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

Bis zum 28.06.2019 können bei der vorgenannten Stelle gegen die beabsichtigte Einziehung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup öffentlich bekannt gemacht.

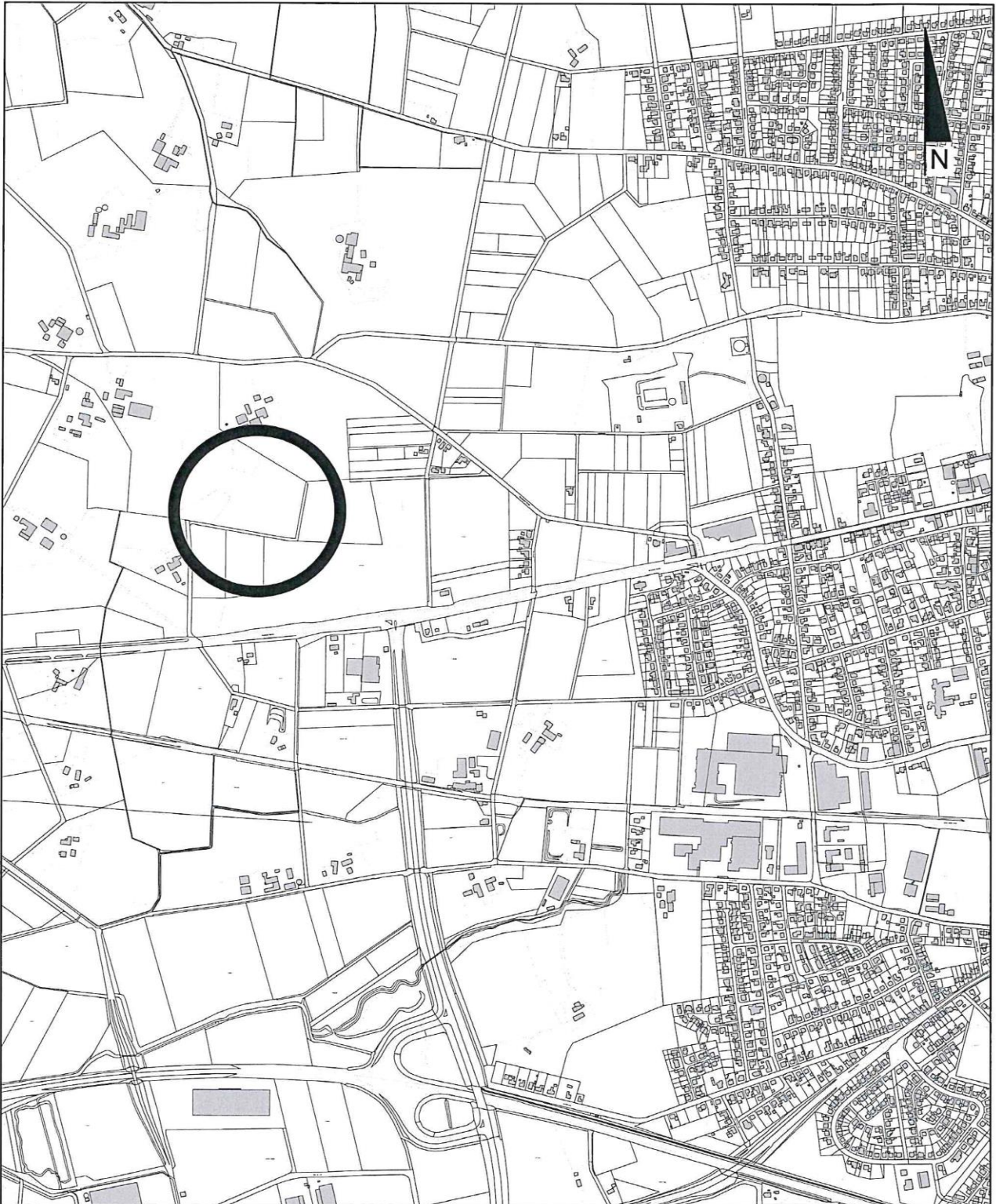
48607 Ochtrup, den 25.03.2019

Stadt Ochtrup

Der Bürgermeister:
gez. Kai Hutzenlaub

Katasterauszug Flur 39, Flurstück 41 (teilweise)

Übersichtsplan



25.) Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

B e k a n n t m a c h u n g

Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 den Beschluss gefasst, die Teileinziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 43, Flurstück 100, Weg in der Weiner, zur Größe von ca. 30 m², einzuleiten, weil eine Verkehrsbedeutung nicht mehr gegeben ist.

Das Einziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NRW wird hiermit eingeleitet und die Absicht der Einziehung wird bekannt gegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, werden im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 3, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

Bis zum 28.06.2019 können bei der vorgenannten Stelle gegen die beabsichtigte Einziehung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

Stadt Ochtrup

Der Bürgermeister:
gez. Kai Hutzenlaub

Katasterauszug Flur 43, Flurstück 100 (teilweise)

Übersichtsplan



26.) Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

B e k a n n t m a c h u n g

Absicht der Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 den Beschluss gefasst, die Wegeeinziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 44, Flurstück 84, Weg in der Weiner, zur Größe von 434 m², einzuleiten, weil eine Verkehrsbedeutung nicht mehr gegeben ist.

Das Einziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NRW wird hiermit eingeleitet und die Absicht der Einziehung wird bekannt gegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, werden im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 3, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

Bis zum 28.06.2019 können bei der vorgenannten Stelle gegen die beabsichtigte Einziehung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

Stadt Ochtrup

Der Bürgermeister:
gez. Kai Hutzenlaub

Katasterauszug Flur 44, Flurstück 84

Übersichtsplan



27.) Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

B e k a n n t m a c h u n g

Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 den Beschluss gefasst, die Teileinziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 106, Flurstück 62, Weg in der Oster, zur Größe von ca. 716 m², einzuleiten, weil eine Verkehrsbedeutung nicht mehr gegeben ist.

Das Einziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NRW wird hiermit eingeleitet und die Absicht der Einziehung wird bekannt gegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, werden im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 3, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

Bis zum 28.06.2019 können bei der vorgenannten Stelle gegen die beabsichtigte Einziehung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 25.03.2019

Stadt Ochtrup

Der Bürgermeister:
gez. Kai Hutzenlaub

Katasterauszug Flur 106, Flurstück 62 (teilweise)

Übersichtsplan

